

3. Finanzmeldung FM — EH Teil VI  
— Entwicklung des Grundmittelfonds und Sammelberichtsbogen.

c) Jährlich zusätzlich:

Betriebe des örtlichen volkseigenen Groß- und Einzelhandels  
Kontrollbericht  
Kontrollbericht H I  
— Bilanz

Anlagen zum Kontrollbericht:

1. Bericht des Leiters des Betriebes über den Planablauf mit der Beschlußformulierung über einzuleitende Maßnahmen
2. Vollstreckungserklärung des Hauptbuchhalters.

§ 2

**Aufstellung, Einreichung und Zusammenfassung der Finanzmeldung**

**(1) Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs**

- A. Aufstellung und Einreichung der monatlichen Finanzmeldung — FM-I (ÖW) — bzw. des Vordruckes 63 bei Baubetrieben

Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs eine monatliche Finanzmeldung auf und reichen diese in einfacher Ausfertigung wie folgt ein:

1. An das fachlich zuständige Sachgebiet bzw. an die zuständige Abteilung des örtlichen Rates;
2. dem Rat der Gemeinde unterstellte Betriebe zusätzlich eine Ausfertigung an die zuständige Abteilung des Rates des Kreises;
3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank  
(Baubetriebe an die kontoführende Filiale der Deutschen Investitionsbank);
4. an die Abteilung Finanzen des für die Erhebung der Staatseinnahmen zuständigen örtlichen Rates;
5. an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

**VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung, VEB Kraftverkehr und VEB Spedition**

Eine Ausfertigung an die Bezirksdirektion für Kraftverkehr an Stelle der Ausfertigung an die zuständige Abteilung.

**Bezirks-Bau-Unionen**

Eine Ausfertigung zusätzlich an das Ministerium für Aufbau.

B. Zusammenstellung und Weiterleitung

- a) Die Fachabteilungen der zuständigen örtlichen Räte sowie die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr fassen die von den ihnen unterstellten Betrieben eingereichten Finanzmeldungen

1. monatlich  
in einigen Positionen entsprechend der vorgeschriebenen Kurznamenklatur FK-I (ÖW);

2. vierteljährlich  
in der vollen Nomenklatur der FM-I (ÖW) bzw. des Vordruckes 63 an Stelle der Kurznamenklatur FK-I (ÖW)

zusammen.

- b) Die Zusammenfassungen haben nach folgender Systematik zu erfolgen:

	Epl. Kap.
1. Industrie gesamt:	45 060—065, 067
2. Grundstoffindustrie und Maschinenbau: (Energie und Bergbau; Metallurgie, Maschinenbau* Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik; chemische Industrie	45 060—062
3. Leichtindustrie:  (Holzbearbeitung; Textil, Konfektion und Nahrungserzeugnisse, Leder, Schuhe, Rauchwaren, Papier, Zellstoff, Polygraphie; Baumaterialien — Glas und Keramik)	45 063, 064, 067
4. Lebensmittelindustrie: (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)	45 065
5. Bauindustrie:	24 066
6. Baumaterialien — Baustoffindustrie:	24 067
7. VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung:	22 061
8. VEB Kraftverkehr und VEB Spedition:	22 260
9. StaatL Straßenunterhaltungsbetriebe:	22 042

- c) Die jeweils zuständigen Abteilungen des Rates des Kreises reichen

1. monatlich:  
je eine Ausfertigung der Zusammenfassung der Kurznamenklatur FK-I (ÖW);
2. vierteljährlich:  
je eine Ausfertigung der Zusammenfassung der vollen Nomenklatur nach der unter Buchst. b genannten Systematik

an die jeweils zuständigen Abteilungen ihres übergeordneten Rates, an die Abteilung Finanzen ihres Rates und an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weiter.

- d) 1. Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr reichen die Zusammenfassungen in sechsfacher Ausfertigung an den Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, ein.

2. Die jeweils zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes einschließlich der Abteilung Verkehr haben die monatlichen Zusammenfassungen der Kurznamenklaturen und die vierteljährlichen Zusammenfassungen der vollen Finanzmeldungen der den Räten der Kreise unterstellten und der ihnen direkt unterstellten Betriebe wie folgt weiterzuleiten;

An den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen (monatlich in zweifacher, vierteljährlich in dreifacher Ausfertigung).

In einfacher Ausfertigung:  
an die Plankommission des Rates des Bezirkes,